

Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat



08.11.2018

„Kinder sind nicht kleine Menschen mit kleinen
Menschenrechten.

Solange Erwachsene sie jedoch als das betrachten,
solange wird Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch
andauern.“

UN-Konvention über die Rechte des Kindes



- Verabschiedung am 20.11.1989
- Weltweit der am meisten ratifizierte Völkerrechtsvertrag
- Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet
- vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt
- Staat als Pflichtträger
- Kindheit ist abhängig von
 - Lebensumständen
 - Umfeld
 - Staatlichen Leistungen
- Die Mehrheit der stipulierten Rechte haben programmatischen Charakter
- Bestimmte Rechte sind einklagbar
- Ratifizierung Schweiz 1997
- Monistischer Ansatz

Aufbau der Kinderrechtskonvention

Vier Grundprinzipien

- Gleichbehandlung, Art. 2
- Das Kindesinteresse, Art. 3
- Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung, Art. 6
- Achtung vor der Meinung des Kindes, Art. 12

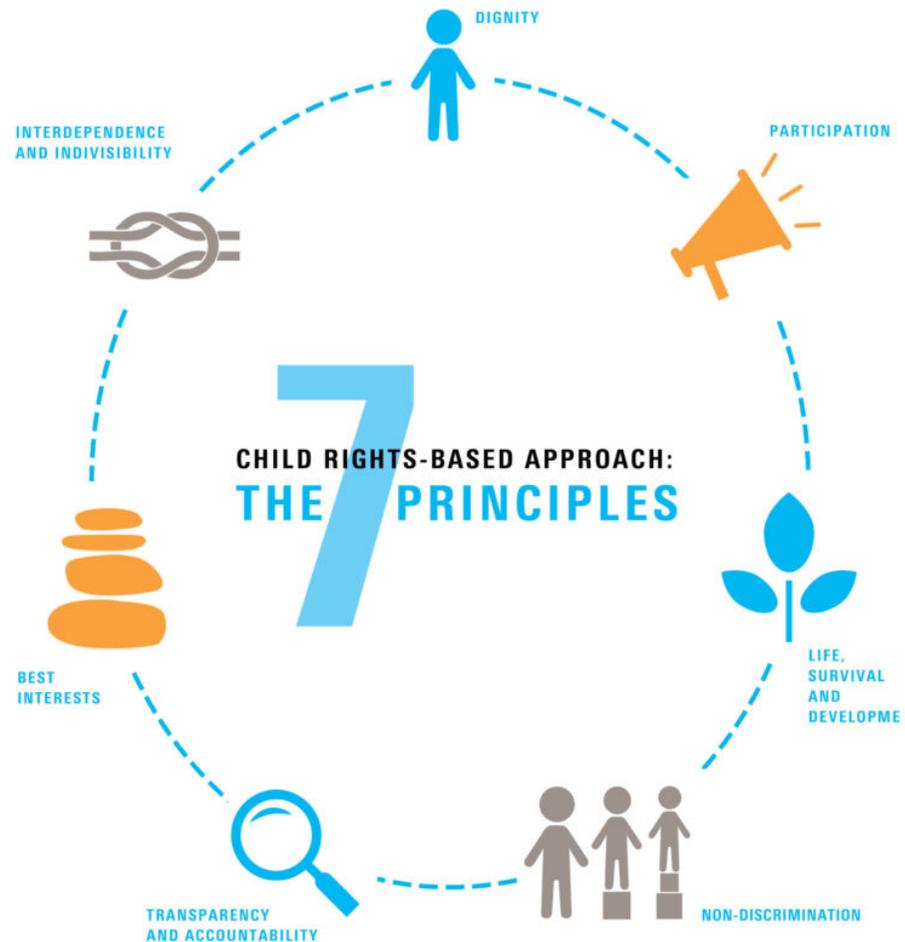
 Katalog von Rechten: Schutz-, Förderungs- und Partizipationsrechte

Grundsätze staatlichen Handelns

- Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4
- Subsidiaritätsprinzip, Art. 5
- Bekanntmachung bei Erwachsenen und Kindern, Art. 42
- Berichterstattung, Art. 44

Der Kinderrechtsansatz

- Orientierungsrahmen zur systematischen Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention
- Anwendung bei Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Massnahmen in allen Bereichen, die das Kind betreffen
- Kinderrechte ins Zentrum aller Bemühungen, Massnahmen und Angebote rücken



**Stärken, schützen, fördern durch eine umfassende
Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat



Hintergrund der Studie

Vulnerable Kinder in der Schweiz: die Rechte eines jeden Kindes gewährleisten

- Herausarbeiten von Ursachen und strukturellen Faktoren
- Definition des Begriffs «vulnerable Kinder»
- Debatte über «vulnerable Kinder» und die Umsetzung der Kinderrechtskonvention
- Systemischer Ansatz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention

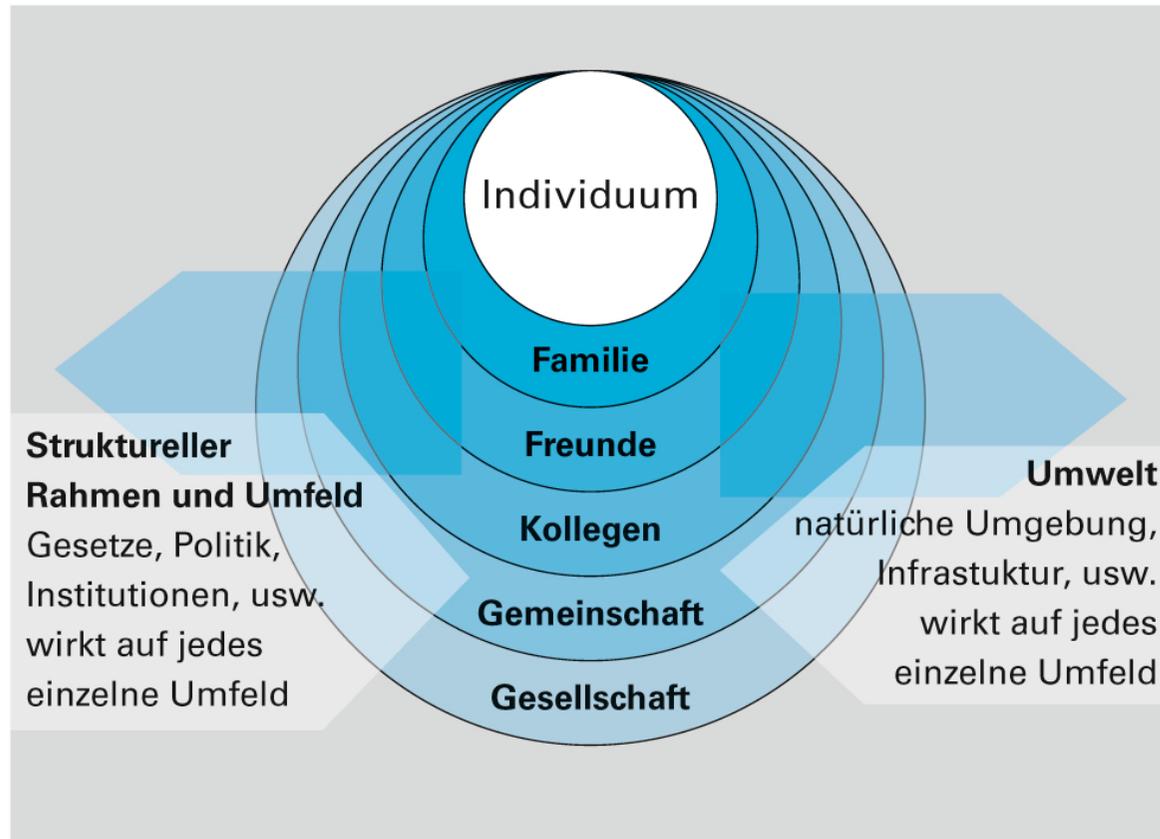
Definition Vulnerabilität

Interdisziplinär, ökologisch und rechtsbezogen:

- Vulnerabilität verweist auf die eingeschränkten Möglichkeiten eines Kindes, seine Rechte im vollen Masse gemäss der Kinderrechtskonvention auszuüben.
- Vulnerabilität schliesst das Risiko ein, dass ein Kind in seinen Menschenrechten verletzt wird.
- Vulnerabilität ist abhängig von der Anzahl und der Schwere der Verstösse oder Verletzungen, denen ein Kind ausgesetzt ist oder sein kann (Risiko) sowie auch von der Widerstandskraft (Resilienz) des Kindes.
- Persönliches Risiko und Resilienz sind eng mit dem Risiko und der Resilienz verwoben, die sich aus Beziehungen, sozio-politischen Systemen und dem restlichen Umfeld ableiten (ökologisches Modell).
- Wird die Vulnerabilität von Kindern verursacht oder verschärft, weil es dem staatlichen System nicht gelingt, die Menschenrechte des Kindes zu gewährleisten, sprechen wir von **struktureller Vulnerabilität**.

Ökologisches Erklärungsmodell

Einfluss von Risiko und Resilienz auf die kindliche Vulnerabilität – ein ökologisches Erklärungsmodell



Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat

Systemischer Ansatz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention

System

- Die Gesamtheit der Gesetze, Politiken und Institutionen, die sich mit Kinderthemen befassen
- Standards und Sicherheiten, die garantieren, dass Massnahmen und Entscheidungen sicher und wiederholbar sind und nicht von individuellen Personen abhängen
- «Systemischer Ansatz» bezieht sich auf das ‘System’, d.h. die zugrundeliegenden Strukturen

UNICEF: «Kinderschutzsystem»:

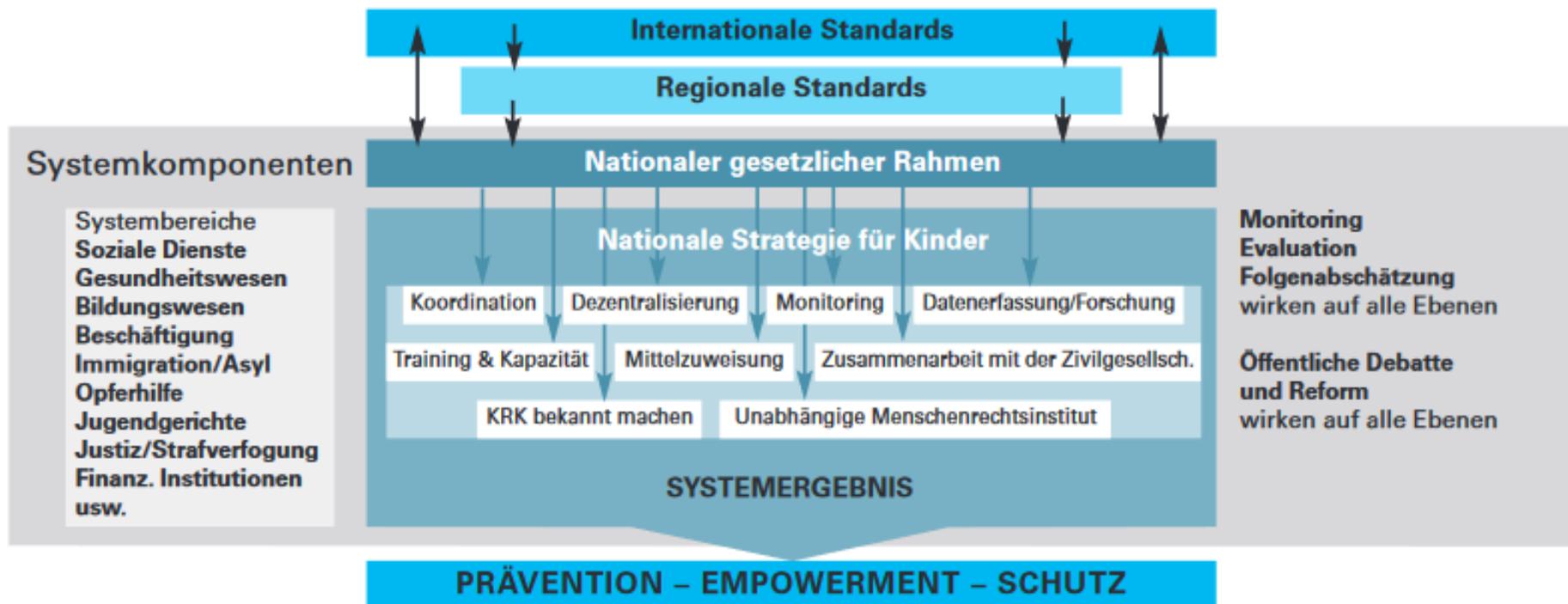
«System, das alle Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und Dienstleistungen umfasst, die Prävention und Schutzmechanismen unterstützen – insbesondere in der Sozialhilfe, im Bildungs-, Gesundheits- und Rechtswesen»

Kinderrechtssystem

- Ein systemischer Ansatz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention
- Geleitet von den allgemeinen Prinzipien und Massnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Systemischer Ansatz zur Umsetzung der KRK

Grafik 3: Ein Kinderrechtssystem basierend auf den KRK-Grundprinzipien und Umsetzungsmassnahmen



Fazit: Qualität im Kinderschutz und Kinderrechte

- Umfassende nationale Strategie für Kinder
- Leitende Institution für Kinder- und Jugendfragen
- Standardisierung von Handlungsabläufen zur Umsetzung von Kinderrechten
- Informationen und Wissenstand über Kinderrechte stärken

„Kinder sind nicht kleine Menschen mit kleinen Menschenrechten.

Solange Erwachsene sie jedoch als das betrachten, solange wird Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch andauern.“

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit.